

Ab dem 01. Februar 2015 ist eine Fahrradmitnahme in unseren Fahrzeugen unter Einhaltung der nachstehenden Rahmenbedingungen möglich.

1. In den Fahrzeugen unseres Unternehmens ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet, sofern ausreichende Platzkapazitäten vorhanden sind:

Linien

550, 552, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 595, 596

Zeiten

Montags bis freitags an Schultagen von 9:00 bis 11:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis Betriebsschluss.
Samstags, sonntags und feiertags sowie in den Schulferien ganztägig.

Die nach den vorstehenden Regelungen zugelassene Mitnahme von Fahrrädern kann von den Unternehmen jederzeit für einzelne Fahrten ausgeschlossen werden oder für den jeweiligen Unternehmensbereich ganz oder teilweise widerrufen werden.

2. Soweit die Mitnahme von Fahrrädern gestattet ist, gelten dafür neben den allgemeinen Regelungen der Beförderungsbedingungen und den besonderen Bedingungen der Verkehrsunternehmen über die Mitnahme von Sachen folgenden Bestimmungen:
 - a. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Kinder unter 12 dürfen ein Fahrrad nur mitführen, wenn sie sich in Begleitung einer volljährigen Person befinden.
 - b. Fahrräder dürfen nur in den Einstiegsräumen oder in besonders gekennzeichneten Mehrzweckabteilen untergebracht werden;
 - c. Es dürfen nur so viele Fahrräder mitgenommen werden wie ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste möglich ist. Fluchtwege sind frei zu halten. Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.
 - d. Die Fahrgäste müssen ihre Fahrräder während der Fahrt ständig festhalten, wenn keine besonderen Befestigungsvorrichtungen vorhanden sind. Fahrgäste, die ein Fahrrad in den Verkehrsmitteln mit sich führen, haften für alle dem Verkehrsunternehmen oder anderen Personen hieraus entstehenden Schäden.
 - e. Fahrräder mit Motor oder Sonderkonstruktionen sind von der Beförderung ausgeschlossen. Tandems und E-Bikes / Pedelecs mit einem Gewicht von bis zu 40 kg sind zugelassen.
 - f. Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrads ist ausgeschlossen.
 - g. Zusammengeklappte Falt- und Klappräder gelten nicht als Fahrrad im Sinne dieser Anlage.

Im Übrigen gilt §11 der Beförderungsbedingungen.